

20. 11. 89

Sachgebiet 2129

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5415 —**

Entschädigung wegen Wertminderung von Hausgrundstücken durch Fluglärm

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Wimmer, hat mit Schreiben vom 16. November 1989 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Mit Beschuß vom 30. Januar 1986 hat der Bundesgerichtshof einem Anrainer des NATO-Flugplatzes Nörvenich dem Grunde nach eine Entschädigung für die Wertminderung seines Wohngrundstückes durch Fluglärm zugesprochen. In Anlehnung an diese Entscheidung ist die Bundesregierung bereit, bei vergleichbarer Lärmbelastung in Randgemeinden militärischer Flugplätze mit Strahlflugbetrieb auf freiwilliger Grundlage entsprechende Entschädigungen zu leisten.

In welchem Umfang der Verkehrswert von Wohngrundstücken durch unzumutbaren Fluglärm gemindert ist, wird für jede Ortslage an den betroffenen Flugplätzen durch gutachterliche Feststellungen ermittelt.

Nach gefestigter Rechtsprechung regeln die Schutzzonen des Fluglärmgesetzes sowie die Berechnungsformel in der Anlage zu § 3 dieses Gesetzes nicht die Zumutbarkeitsgrenze nach § 906 Abs. 2 BGB. Die tatsächliche Lärmbelastung des Grundstücks ist festzustellen und im Rahmen des § 906 BGB zu würdigen. Diese Rechtsprechung kann auf die Lärm situation in Tiefflug-, vor allem aber in Tiefflieggebieten mit 75 m Mindestflughöhe, grundsätzlich übertragen werden. Zu Zweifeln könnte nur die Frage Anlaß geben, ob § 906 BGB als nachbarrechtliche Bestimmung auch dann Anwendung findet, wenn sich ein betroffenes Gebiet nicht in unmittelbarer Nähe zu einem Militärflughafen, sondern in einer Entfernung von einigen Kilometern dazu befindet. In der Literatur wird diese Frage dahin gehend beantwortet, daß durch die Nutzung des zwischen dem Flughafen und dem Einsatzgebiet liegenden Luftraums jedenfalls der Luftfahrzeughalter zum Nachbarn des jeweils überflogenen Grundstückseigentümers wird (Ruhwedel, NJW 1971, 641, 644).

1. Wird die Bundesregierung im Interesse der möglichen Vielzahl anspruchsberechtigter Bürger Entschädigungsbeträge für den Mindestwert von Wohneigentum in den genannten Bereichen ermitteln?
 - a) Werden dabei durch exakte Messungen Lärmkataster erstellt oder wird ein Berechnungsverfahren analog der Festsetzung von Lärmschutzbereichen gemäß Fluglärmgesetz angewandt?
 - b) Ggf. weshalb wird auf exakte Messungen, d. h. die Erstellung eines Lärmkatasters, verzichtet?

Der Verlauf der Lärmgrenzen, bei deren Überschreitung Entschädigungen geleistet werden, wird für die einzelnen Flugplätze nach den Kriterien des Fluglärmgesetzes ermittelt. Nach diesem für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren kann die gegenwärtige und zukünftige Lärmbelastung für jeden Punkt in der Umgebung eines Militärflugplatzes mit Hilfe gemessener Emissionsdaten der eingesetzten Flugzeugmuster und unter Zugrundelegung von Durchschnitts- und Prognosewerten der Flugbetriebsdaten für die sechs verkehrsreichsten Monate des Jahres nach einer technischen Formel errechnet werden, die sich aus der Anlage zu § 3 des Fluglärmgesetzes ergibt. Dieses Verfahren garantiert exakte, ermessensfreie, reproduzierbare und die Rechtssicherheit gewährleistende Ergebnisse. Demgegenüber würden zwangsläufig auf kurze Zeiträume beschränkte Lärmmessungen schon wegen des vom Wetter und anderen Einsatzbedingungen abhängigen Flugbetriebes Zufallsergebnisse nicht ausschließen.

- c) Ggf. warum werden Besitzer von Hausgrundstücken in Tieffluggebieten, die einem ebenso großen oder noch größeren Lärm wie Anwohner von Militärflugplätzen ausgesetzt sind, nicht ebenfalls finanziell entschädigt?

Die Entschädigung von Besitzern von Hausgrundstücken in Tieffluggebieten kann aus Rechtsgründen nicht in Betracht kommen.

Ein Anspruch aus dem Gesichtspunkt des enteignenden Eingriffs ist hier nicht gegeben. Selbst in Gebieten, in denen die Mindestflughöhe 250 Fuß (ca. 75 m) beträgt, wird nach überwiegender Rechtsauffassung die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitschwelle nicht überschritten.

Entgegen der in der Kleinen Anfrage zitierten Auffassung von Ruhwedel (NJW 1971, 644) können die Bestimmungen des Nachbarrechts auf den Überflug durch Luftfahrzeuge jeder Art keine Anwendung finden. So räumt der Autor selbst ein, daß nach einhelliger Rechtsauffassung den Lärm betroffenen insoweit keinerlei Rechte zustehen und daß sein Hinweis auf die Nachbareigenschaft des Luftfahrzeughalters nur als bildliche Darstellung gesehen werden darf.

2. Ist es zutreffend, daß das Bundesverteidigungsministerium einen äquivalenten Dauerschallpegel von 77 dB(A) sowie täglich mindestens 20 Schallereignisse mit mehr als 100 dB(A) als Entschädigungsgrenze für fluglärmbelastete Grundstücke definiert hat?

Wenn ja, auf Grundlage welcher Kriterien ist diese Abgrenzung erfolgt?

Die vorgesehenen Entschädigungsleistungen müssen sich eng an die höchstrichterliche Rechtsprechung anlehnen. Der vom Bundesgerichtshof entschiedene Fall betraf ein Anwesen, auf dem das Umweltbundesamt auf der Grundlage des Fluglärmgesetzes einen äquivalenten Dauerschallpegel von 81,5 dB(A) bei etwa 50 Spitzenschallpegeln von 100 und mehr dB(A) pro Tag ermittelt hat. Da nach Meinung des Gerichts die Grenze der Zumutbarkeit hier überschritten war, hat sich die Bundesregierung entschlossen, als Grenze der Entschädigung einen äquivalenten Dauerschallpegel von 77 dB(A) bei mindestens 20 Lärmereignissen von 100 oder mehr dB(A) zugrunde zu legen. Dabei wurde berücksichtigt, daß das Fluglärmgesetz in einer Veränderung des äquivalenten Dauerschallpegels um mehr als 4 dB(A) eine wesentliche Änderung der Lärmbelastung sieht.

3. Ist es zutreffend, daß derzeit der Rüstungskonzern MBB im Auftrag des Bundesverteidigungsministeriums ermittelt, wo diese Grundstücke liegen?

Ggf. welche Kosten fallen hierbei an?

Die Firma Messerschmitt-Bölkow-Blohm (MBB) ermittelt im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung den Verlauf der Lärmgrenze für die in Frage kommenden militärischen Flugplätze. Die Grenze wird nach den Kriterien des Fluglärmgesetzes errechnet und in Übersichtskarten und Ausschnittsvergrößerungen dargestellt. Die Firma MBB, die im Auftrag des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auch die Lärmschutzbereiche nach dem Fluglärmgesetz ermittelt, hat bei ihrer Berechnung keinen Ermessensspieldraum.

Für diese Berechnungen werden pro Flugplatz Kosten in Höhe von etwa 20 000 DM anfallen.

4. Müssen möglicherweise anspruchsberechtigte Flugplatzanwohner und Gemeinden sich mit ihren Entschädigungsforderungen an die für sie zuständige Oberfinanzdirektion wenden, oder tritt die Behörde von sich aus an die Betroffenen heran?

Ggf. warum informiert die Oberfinanzdirektion Betroffene nicht über die ihnen zustehenden Entschädigungsleistungen?

Flugplatzanrainer, die Entschädigungsansprüche geltend machen wollen, müssen sich an die örtlich zuständige Oberfinanzdirektion wenden. Ob die Voraussetzungen für eine Entschädigung vorliegen, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Dabei sind nicht nur die Lage, sondern auch der Zeitpunkt der Errichtung oder des Erwerbes sowie die Nutzung des betreffenden Anwesens zu berücksichtigen.

5. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die insgesamt aufzuwendenden Entschädigungen (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Militärflugplätzen)?

Konkrete Angaben sowie die Aufschlüsselung der Kosten nach den einzelnen Flugplätzen werden erst möglich sein, wenn der Verlauf der Entschädigungsgrenzen an allen Flugplätzen ermittelt worden ist.

6. Wieviel Anwohner werden finanzielle Ansprüche geltend machen können (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Militärflugplätzen)?

Die Ausführungen in der Antwort zu Frage 5 gelten auch für die Anzahl der zu erwartenden Anspruchsberechtigten.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN, daß das Fluglärmgesetz, das finanzielle Leistungen grundsätzlich nur für die Erstattung von Schallschutzaufwendungen vorsieht, in seiner Substanz ausgeöhlt ist?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, wann wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag zur Novellierung des Fluglärmgesetzes vorlegen, und warum ist dies nicht bereits erfolgt?

Der für das Fluglärmgesetz federführende Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sieht dieses Gesetz, das finanzielle Leistungen grundsätzlich nur für die Erstattung von Schallschutzaufwendungen vorsieht, in seiner Substanz nicht ausgeöhlt.

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm hat primär zum Ziel, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß in der näheren Umgebung der Verkehrsflughäfen und militärischen Flugplätze keine neuen Wohnungen und schutzbedürftigen Einrichtungen gebaut und daß in der weiteren Umgebung keine schutzbedürftigen Einrichtungen gebaut und nur Wohnungen mit Schallschutz errichtet werden. Deshalb bestehen in den Lärmschutzbereichen Bauverbote und Baubeschränkungen. Im Zusammenhang damit sieht das Gesetz Entschädigungen bei Bauverboten und die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen vor. Vorschriften, die weitergehende Entschädigungen gewähren, läßt das Fluglärmgesetz unberührt (§ 16).